

## Richtlinien für Beiträge an Vereine für Jugendarbeit

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien<sup>1</sup>:

1. Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Horn, welche Jugendlichen eine sportliche, musische oder anderweitige Freizeitbeschäftigung bieten.

Auswärtige Vereine sind unter den folgenden Voraussetzungen beitragsberechtigt:

- innerhalb der Gemeinde besteht kein Verein, der die gleiche sportliche, musische oder anderweitige Freizeitbeschäftigung anbieten kann
- mindestens 10 Jugendliche aus Horn sind diesem auswärtigen Verein angeschlossen

2. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Er beträgt maximal Fr. 60.-- pro Jahr und pro aktives Mitglied im Alter von 5 – 18 Jahren mit Wohnsitz in Horn. Massgebend ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsdatum) per 31. August des laufenden Jahres. Dieses ist bis Ende September der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den jugendlichen Mitgliedern gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig erfolgt und ein Mindestmass an erzieherischem Wert beinhaltet.

Zu diesem Zweck sind einzureichen:

- **Bei der erstmaligen Bewerbung um einen Beitrag:**
  - Umschreibung der ausgeübten Tätigkeit
  - Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
  - Hinweis auf die fachliche und erzieherische Qualifikation der mit der Jugendarbeit betrauten Leiter
- **Jährlich bis Ende September:**
  - Bezeichnung des verantwortlichen Leiters für die Jugendarbeit
  - Zahl und Qualifikation der eingesetzten Gruppenleiter

---

<sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeinderats-Beschlüsse vom 09.06.92, 10.11.94, 19.06.01, 11.04.11 und 13.11.12

4. Die Beiträge sind von den Vereinen zweckentsprechend einzusetzen. Die jährlich vorzulegende Vereinsrechnung soll Auskunft über die Verwendung geben.
5. Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn seitens der Jugendlichen ebenfalls ein Vereinsbeitrag erhoben wird. Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich nach der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, jedoch maximal Fr. 60.-- pro Jahr und pro aktives Mitglied. Deshalb sind jährlich die aktuellen Mitgliederbeiträge anzugeben.
6. An Vereine, welche bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft aus der Gemeinde Horn mindestens in der Höhe eines allfälligen Gemeindebeitrages unterstützt werden, wird kein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet.
7. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 11. April 2011 und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Horn, 13. November 2012

## **GEMEINDERAT HORN TG**

Der Gemeindeammann:

***Thomas Fehr***

Der Gemeindeschreiber:

***Andreas Hirzel***